

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Team Nachwuchsförderung
Robert-Schimrigk-Str. 4 – 6
44141 Dortmund

E-Mail: praxisstart@kvwl.de

Antrag – Zusatz-Weiterbildung (AiW)

Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung einer/eines AiW in einer Zusatz-Weiterbildung in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz mit finanzieller Förderung gemäß den Fördervereinbarungen der KBV (§ 75 a SGB V) und den Ausführungsbestimmungen der KVWL



Bitte beachten Sie, dass:

- der (Verlängerungs-)Antrag **spätestens acht Wochen vor geplanter Tätigkeitsaufnahme** vorliegen muss.
- alle Felder verpflichtend auszufüllen sind und der Antrag unterschrieben sein muss.
- eine beglaubigte Kopie der **Approbationsurkunde** sowie der **Facharzturkunde** eingereicht werden muss (Beglaubigungen sind auch durch die KVWL möglich).
- ein Vertrag über die Weiterbildung mit der Praxis eingereicht werden muss.
- **erst bei Vollständigkeit** der Antragsunterlagen eine Prüfung und **Genehmigung** erfolgen kann.
- die Beschäftigung und finanzielle Förderung die **Genehmigung** der KVWL voraussetzt.

Die Beschäftigung erfolgt im Rahmen der Zusatz-Weiterbildung:

<input type="checkbox"/>	Palliativmedizin (Förderung ist für max. 6 Monate möglich)
<input type="checkbox"/>	Spezielle Schmerztherapie (Förderung ist für max. 12 Monate möglich)

1.0 Daten des AiW

Titel, Name, Vorname, ggf. Geburtsname			
Geschlecht	weiblich <input type="checkbox"/>	männlich <input type="checkbox"/>	divers <input type="checkbox"/>
Geburtsdatum			
Adresse			
Telefon/Mobil			
E-Mail			

1.1 Approbationsurkunde

<input type="checkbox"/>	Eine beglaubigte Fotokopie meiner Approbationsurkunde füge ich dem Antrag bei
<input type="checkbox"/>	Liegt der KVWL bereits vor

1.2 Facharztanerkennung

Ich habe eine Facharztanerkennung im Bereich

Eine **Kopie der Facharzturkunde** ist zwingend beizufügen!

2.0 Die beantragte Zusatz-Weiterbildung erfolgt in der Praxis

(Titel, Name, Vorname, ggf.
Geburtsname)
Praxisinhaber/in

(Titel, Name, Vorname, ggf.
Geburtsname)
Weiterbilder/in

Praxis-Adresse

3.0 Bitte geben Sie an, nach welcher Weiterbildungsordnung Sie planen, Ihre Zusatz-Weiterbildung zu absolvieren

WBO vom 9. April 2005 in Kraft getreten am 1. Januar 2019 (alte Weiterbildungsordnung)

WBO vom 21. September 2019 in Kraft getreten am 1. Juli 2020 (neue Weiterbildungsordnung, automatisch gültig für alle Weiterbildungen mit Beginn ab 01.07.2020)

3.1 Wurden bereits Weiterbildungsabschnitte im Rahmen der Zusatz-Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte absolviert?

Ja → (bitte Punkt 3.2)

Nein

3.2 Bisherige Weiterbildungsabschnitte an einer Weiterbildungsstätte

- bei ambulanten Weiterbildungsabschnitten bitte Punkt 3.4 beachten
- bei Unklarheiten ist eine Bescheinigung der Ärztekammer Westfalen-Lippe über die noch ausstehenden Weiterbildungsabschnitte einzureichen, bzw. kann seitens der KVWL angefordert werden

Stationär	Ambulant	Beginn	Ende	Anzahl Monate	(Umfang in %)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

3.3 Während meiner aktuellen Zusatz-Weiterbildung haben sich folgende zeitlichen Unterbrechungen ergeben (z.B. durch Elternzeit, Krankheit)

Beginn	Ende	Anzahl Monate	Bemerkung

3.4 Falls bereits ambulante Weiterbildungsabschnitte im Rahmen der Zusatzweiterbildung absolviert wurden

Die Tätigkeit wurde von der Kassenärztlichen Vereinigung finanziell unterstützt Ja Nein

Falls „ja“ angekreuzt wurde, bitte folgende Felder ausfüllen:

1. Zeitraum: _____ bis _____

Praxisdaten: _____

Finanzielle Förderung erfolgte durch die Kassenärztliche Vereinigung: _____

4.0 Nach Beendigung des beantragten ambulanten Weiterbildungsabschnitts...

...sind die vorgeschriebenen Weiterbildungsabschnitte vollständig für die Zulassung zur Prüfung der Zusatz-Weiterbildung absolviert.

... plane ich die restlichen Weiterbildungsabschnitte wie folgt abzuleisten:

Stationär	Ambulant	Beginn	Ende	Anzahl Monate	Umfang (in %)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

5.0 Pflichten des AiW gegenüber der KVWL

1. Ich akzeptiere die Fördervereinbarung der KBV und die Richtlinie der KVWL für die Zuschussgewährung.
2. Ich werde meine Tätigkeit innerhalb von 6 Monaten nach Genehmigung aufnehmen.
3. Änderungen zu meiner Person (z. B. Adressdaten) und dem Status meiner Weiterbildung teile ich zeitnah mit.
4. Ich werde den geförderten Weiterbildungsabschnitt als Teil meiner Zusatzweiterbildung nutzen und an der entsprechenden Prüfung teilnehmen.
5. Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bestätige ich mit einem Erklärungsschreiben, dass ich die Förderbeträge (Bruttobeträge) in voller Höhe erhalten habe.
6. Bei Abschluss einer Zusatzweiterbildung/Aufnahme einer vertragsärztlichen Tätigkeit innerhalb des Förderzeitraums informiere ich das Team Nachwuchsförderung der KVWL umgehend.
7. Hiermit erkläre ich die Absicht, nach Beendigung meiner Zusatzweiterbildung im entsprechenden Fachgebiet tätig zu sein.

Bei wahrheitswidrigen Angaben erlischt die Förderzusage.

Ort, Datum

Unterschrift AiW

6.0 Datenaustausch

Um seitens der KVWL eine präzise und verkürzte Bearbeitungsdauer zur Genehmigung der Beschäftigung und Förderung der Weiterbildung nach § 75a SGB V zu gewährleisten, findet zur Klärung von Sachverhalten hinsichtlich Ihres Anliegens ein Austausch fallrelevanter Informationen mit der Ärztekammer Westfalen-Lippe (Ressort Aus- und Weiterbildung) statt. Dieser Datenaustausch zwischen der KVWL und der ÄKWL findet unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 67b SGB X auf Grundlage eines Ersuchens gemäß § 8 Abs. 1 DSG NRW statt.

Vom Datenaustausch sind folgende personenbezogenen Daten betroffen: AiW: Vorname, Name, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Facharztbezeichnung, Praxisort, PLZ des Praxisorts, Name des Planungsbereichs der Bedarfsplanung, Förderungsbeginn und -ende, Förderungsart (Förderung bei Unterversorgung oder drohender Unterversorgung), Förderungsdauer in Monaten, jahresübergreifende Förderung, Beschäftigungsumfang Weiterbildung, Förderbetrag gesamt und Förderbetrag KV-Anteil, Teilnahme an einer Verbundweiterbildung, bereits absolvierte und noch zu erbringende Weiterbildungszeiten; Anmeldung zur Facharztprüfung

Ort, Datum

Unterschrift AiW

7.0 Datenerhebung und -verarbeitung

Allgemeine Informationen

Die Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V wird durch die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) einerseits und die Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) sowie privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) andererseits finanziert. Die Förderung zielt darauf ab, insbesondere den Anteil der Allgemeinmediziner und Allgemeinmedizinerinnen in der vertragsärztlichen Versorgung zu erhöhen und die vertragsärztliche Tätigkeit weiterer Facharztgruppen zu stärken.

Die sozialgesetzliche Regelung in § 75a SGB V bestimmt, dass folgende Partner weitere Regelungen treffen sollen: Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), GKV-Spitzenverband (GKV-SV) und Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV). Diese haben einvernehmlich mit dem PKV-Verband sowie unter Beteiligung der Bundesärztekammer (BÄK) die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V (Fördervereinbarung) mit weiteren Anlagen geschlossen. Die Fördervereinbarung selbst beschreibt die Grundsätze der gesamten Weiterbildungsförderung. Ihre Anlagen I und II beschreiben die Verfahren im vertragsärztlichen und im stationären Bereich. Die Anlage III der Fördervereinbarung beschreibt die Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung. Die Anlage IV beschreibt die Förderung von Kompetenzzentren Weiterbildung (KW).

Die Mittelverwendung ist den Kostenträgern, den gesetzlichen Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen, bzw. ihren Vertretern, dem GKV-SV und dem PKV-Verband einerseits sowie die Kassenärztlichen Vereinigungen andererseits nachzuweisen. Der Datenumfang dieses Nachweises (gemäß Einwilligungserklärung) ist der KV von den Vertragspartnern der Fördervereinbarung vorgegeben und leitet sich aus der Fördervereinbarung ab.

Um die Wirksamkeit der Förderung zu bewerten, werden Förderdaten analysiert. Wirksamkeit im Sinne der Förderziele bilden sich aus Sicht der Vertragspartner durch steigende Zahlen bei den Facharztanerkennungen und den Tätigkeitsaufnahmen in der ambulanten Versorgung sowie stringenterer Weiterbildungsverläufe ab. Diese Wirkungen zeichnen sich erst mittel- bis langfristig ab und werden über Verbleibanalysen im Anschluss an die Facharztanerkennung nach drei, fünf und zehn Jahren durch einen Datenabgleich mit dem Bundesarztregister ausgewertet. Im Rahmen dieser Evaluation wird eine einheitliche Nummer (AiW-Nr2) an jede/n Förderprogramm-Teilnehmer/in vergeben, um standardisierte Auswertungen durchführen zu können.

Die erhobenen personenbezogenen Daten (gemäß Einwilligungserklärung) fließen in diese Gesamtevaluation der Förderung ein. Es werden ausschließlich auf KV-Bezirksebene aggregierte Auswertungen ohne Personenbezug erstellt. Die zugrundeliegenden personenbezogenen Daten werden nach Abschluss der Verbleibanalysen, d. h., zehn Jahre nach Erlangung der Facharztanerkennung, gelöscht. Sofern zehn Jahre nach Förderende keine Facharztanerkennung erworben oder dem Gesamtevaluator bekannt gemacht wird, werden die Daten gelöscht.

Für die Datenverarbeitung und -nutzung der personenbezogenen Daten durch die beteiligten Institutionen ist nach § 67b SGB X Ihre Einwilligung erforderlich, die Sie gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung jederzeit widerrufen können.

Die Einwilligung in die Datenverarbeitung kann per digitalem Formular erklärt werden, sofern die Kassenärztliche Vereinigung ein solches Verfahren anbietet. An die Stelle der eigenhändigen Unterschrift tritt die aktive Auswahl der Einwilligungsoption.

Allgemeine Informationen

Die Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V wird durch die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) einerseits und die Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) sowie privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) andererseits finanziert. Die Förderung zielt darauf ab, insbesondere den Anteil der Allgemeinmediziner und Allgemeinmedizinerinnen in der vertragsärztlichen Versorgung zu erhöhen und die vertragsärztliche Tätigkeit weiterer Facharztgruppen zu stärken.

Die sozialgesetzliche Regelung in § 75a SGB V bestimmt, dass folgende Partner weitere Regelungen treffen sollen: Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), GKV-Spitzenverband (GKV-SV) und Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV). Diese haben einvernehmlich mit dem PKV-Verband sowie unter Beteiligung der Bundesärztekammer (BÄK) die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V (Fördervereinbarung) mit weiteren Anlagen geschlossen. Die Fördervereinbarung selbst beschreibt die Grundsätze der gesamten Weiterbildungsförderung. Ihre Anlagen I und II beschreiben die Verfahren im vertragsärztlichen und im stationären Bereich. Die Anlage III der Fördervereinbarung beschreibt die Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung. Die Anlage IV beschreibt die Förderung von Kompetenzzentren Weiterbildung (KW).

Die Mittelverwendung ist den Kostenträgern, den gesetzlichen Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen, bzw. ihren Vertretern, dem GKV-SV und dem PKV-Verband einerseits sowie die Kassenärztlichen Vereinigungen andererseits nachzuweisen. Der Datenumfang dieses Nachweises (gemäß Einwilligungserklärung) ist der KV von den Vertragspartnern der Fördervereinbarung vorgegeben und leitet sich aus der Fördervereinbarung ab.

Um die Wirksamkeit der Förderung zu bewerten, werden Förderdaten analysiert. Wirksamkeit im Sinne der Förderziele bilden sich aus Sicht der Vertragspartner durch steigende Zahlen bei den Facharztanerkennungen und den Tätigkeitsaufnahmen in der ambulanten Versorgung sowie stringentere Weiterbildungsverläufe ab. Diese Wirkungen zeichnen sich erst mittel- bis langfristig ab und werden über Verbleibanalysen im Anschluss an die Facharztanerkennung nach drei, fünf und zehn Jahren durch einen Datenabgleich mit dem Bundesarztregister ausgewertet. Im Rahmen dieser Evaluation wird eine einheitliche Nummer (AiW-Nr2) an jede/n Förderprogramm-Teilnehmer/in vergeben, um standardisierte Auswertungen durchführen zu können.

Die erhobenen personenbezogenen Daten (gemäß Einwilligungserklärung) fließen in diese Gesamtevaluation der Förderung ein. Es werden ausschließlich auf KV-Bezirksebene aggregierte Auswertungen ohne Personenbezug erstellt. Die zugrundeliegenden personenbezogenen Daten werden nach Abschluss der Verbleibanalysen, d. h., zehn Jahre nach Erlangung der Facharztanerkennung, gelöscht. Sofern zehn Jahre nach Förderende keine Facharztanerkennung erworben oder dem Gesamtevaluator bekannt gemacht wird, werden die Daten gelöscht.

Für die Datenverarbeitung und -nutzung der personenbezogenen Daten durch die beteiligten Institutionen ist nach § 67b SGB X Ihre Einwilligung erforderlich, die Sie gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung jederzeit widerrufen können.

Die Einwilligung in die Datenverarbeitung kann per digitalem Formular erklärt werden, sofern die Kassenärztliche Vereinigung ein solches Verfahren anbietet. An die Stelle der eigenhändigen Unterschrift tritt die aktive Auswahl der Einwilligungsoption.

Einwilligung

Ich willige gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, Robert-Schimrigk-Str. 4-6, 44141 Dortmund ein, dass zum Zwecke des Mittelverwendungsnachweises und der Evaluation der Förderung meine nachfolgend aufgelisteten personenbezogenen Daten erhoben und unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 67b SGB X zwischen den im Folgenden genannten Institutionen und in der im Folgenden beschriebenen Weise ausgetauscht und verarbeitet werden. Im Rahmen des Mittelnachweises werden folgende Daten von der Kassenärztlichen Vereinigung erhoben und an die KBV übermittelt, die diese Daten zusammenführt und dem GKV-Spitzenverband sowie dem PKV-Verband im Rahmen der Jahresabrechnung als Verwendungsnachweis weiterleitet: Vorname, Name, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Facharztbezeichnung, Praxisort, PLZ des Praxisorts, Name des Planungsbereichs der Bedarfsplanung, Förderungsbeginn und -ende, Förderungsart (Förderung bei Unterversorgung oder drohender Unterversorgung), Förderungsdauer in Monaten, jahresübergreifende Förderung ja/nein, vollzeitige oder halbtätige Weiterbildung, Förderbetrag gesamt und Förderbetrag KV-Anteil, Teilnahme an einer Verbundweiterbildung (ja/nein).

Diese Daten werden von den genannten Institutionen für die Dauer der Weiterbildung, im Falle von Teilzeit für maximal zehn Jahre gespeichert.

Für die Evaluationsmaßnahmen der Vereinbarung und ihrer Anlagen werden nachfolgende Daten von den Kassenärztlichen Vereinigungen, den Landesärztekammern sowie von der Zentralen Registrierstelle bei der Deutschen Krankenhausgesellschaft zusammengeführt und beim Gesamtevaluator, gegenwärtig die KBV, verarbeitet:

Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsname, Arztnummer (AiW-Nr.), Angaben zum Verlauf der Weiterbildung: KV-Bereich, Förderzeitraum, Fachgebiete, Weiterbildungsziel, Tätigkeitsumfang und -art, ausgezahlte Fördergelder, bestehende Facharztanerkennungen, Erwerb der Facharztanerkennung, Spätere Berufstätigkeit im vertragsärztlichen Bereich.

Es werden ausschließlich auf KV-Bezirksebene aggregierte Auswertungen ohne Personenbezug erstellt. Die Lenkungsgruppe gemäß § 10 der Fördervereinbarung erhält und analysiert diese zusammengefassten Auswertungen der personenbezogenen Daten. Ihr gehören an: die KBV, die Deutsche Krankenhausgesellschaft sowie der GKV-Spitzenverband. Des Weiteren sind der PKV-Verband und die Bundesärztekammer (BÄK) an der Lenkungsgruppe beteiligt.

Die „Information zur Einwilligung in die Datenverarbeitung“ habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bin damit einverstanden, dass die KV die oben genannten Daten an die genannten Institutionen übermittelt und diese durch die genannten Institutionen für die genannten Zwecke verarbeitet werden. Die Speicherung meiner Daten bei dem Gesamtevaluator der Weiterbildungsförderung (gegenwärtig die KBV) dauert zehn Jahre nach Erhalt der Facharztanerkennung an. Sofern zehn Jahre nach Förderende keine Facharztanerkennung erworben oder nachgewiesen wurde, werden die Daten gelöscht.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung gegenüber der KV jederzeit widerrufen kann. Der Widerruf erfolgt gegenüber der KV Westfalen-Lippe, Robert-Schimrigk-Str. 4-6, 44141 Dortmund. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die bis zum Widerruf erhobenen Daten werden für den Mittelverwendungsnachweis gegenüber den oben genannten Institutionen eingesetzt, sofern diese noch für den Verwendungsnachweis einer Jahresabrechnung benötigt werden. Die bis zum Widerruf erhobenen Daten stehen für die beschriebene, turnusmäßige Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung weiterhin zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift AiW

Einladung zu Seminaren/Beratungen/Veranstaltungen ...

... im Rahmen der Weiterbildung (z. B. die des Kompetenzzentrums Weiterbildung oder den Praxisbörsentag), sowie Beratungsservices rund um den Praxiseinstieg oder Kooperationsmöglichkeiten.

Ja, ich bin einverstanden Nein, ich bin nicht einverstanden

Die Genehmigung der Zusatz-Weiterbildung ist von der Einwilligung unabhängig.
Die Einwilligung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

Ansprechpartner KVWL

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Team Nachwuchsförderung und Fördermaßnahmen
Robert-Schimrigk-Str. 4-6
44141 Dortmund
Tel.: 0231 9432 9402
Fax: 0231 9432 80402
E-Mail: praxisstart@kvwl.de

www.praxisstart.info

